

Anlage 8 zur Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderverordnung – FrühV) in Baden-Württemberg

Evaluation der Preisvereinbarung zur Komplexleistung

Die Kommunalen Landesverbände, die Krankenkassen bzw. deren Verbände und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege (nachstehend auch Vertragspartner) haben sich auf eine Vergütungs- und Abrechnungsvereinbarung zur Komplexleistung verständigt, die als Anlage 7 zur Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderverordnung - FrühV) in Baden-Württemberg aufgenommen wurde und zunächst für mindestens drei Jahre gelten soll.

Zum Ausbau und Erhalt der Versorgungslandschaft und um die Wirkungen der Vergütungs- und Abrechnungsvereinbarung zu prüfen, besteht Einvernehmen bei den o.g. Vertragspartnern über die Durchführung einer wissenschaftlichen Evaluation.

Die wissenschaftliche Evaluation soll unter anderem Auskunft darüber geben, ob die in der Landesrahmenvereinbarung verfolgten Ziele erreicht werden können.

Die Evaluationsparameter zur Erfolgsmessung sowie Ablauf, Kosten und Umfang werden separat in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren (nachstehend auch Sozialministerium) geregelt. Eine Konkretisierung der Evaluationsinhalte soll auch auf Basis der Protokolle und Beratungsergebnisse im Rahmen der Vergütungs- und Abrechnungsvereinbarung erfolgen.

Die Kommunalen Landesverbände, die Krankenkassen bzw. deren Verbände und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind sich einig, dass die Ergebnisse dieser Evaluation publiziert werden. Die Ergebnisse der Evaluation werden gemeinsam erörtert und, sofern möglich, bei den Beratungen zur Fortschreibung der Vergütungs- und Abrechnungsvereinbarung berücksichtigt.

Mit der Durchführung der Evaluation sollen Dritte beauftragt werden.